

Vereinbarung

zwischen

der AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd

der IKK classic

zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK Nord und
IKK Südwest

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

als Landwirtschaftliche Krankenkasse

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

(nachfolgend „Krankenkassen“ genannt)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen,
(nachfolgend „KV Hessen“ genannt)

über die Durchführung von

Schutzimpfungen nach § 20 i Abs. 1 i.V.m. § 132 e SGB V

gültig ab 01.01.2020

Präambel

Diese Vereinbarung hat zum Ziel, den Schutz gegen Infektionskrankheiten in Hessen zu verbessern, die Durchimpfungsrate weiter zu erhöhen und das Impfangebot der Krankenkassen umzusetzen.

Schutzimpfungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung werden als Leistungen zur Krankheitsverhütung auf der Grundlage des § 20 i Abs. 1 SGB V erbracht. Von dieser Vereinbarung nicht erfasst sind solche Impfungen, die als Behandlungsmaßnahme Teil der vertragsärztlichen Versorgung sind.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt den gesetzlichen Anspruch der Versicherten der beteiligten gesetzlichen Krankenkassen auf Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (2) Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 SGB V über Schutzimpfungen nach § 20 i Abs. 1 SGB V (SI-RL), in ihrer jeweils gültigen Fassung, regelt abschließend die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut.
- (3) Die SI-RL ist einschließlich ihrer Anlagen für die Vertragspartner gemäß § 132 e SGB V verbindlich. Änderungen der SI-RL aufgrund eines neu gefassten Beschlusses des G-BA werden, sofern sie redaktioneller Art sind, automatisch Bestandteil der hessischen Impfvereinbarung. Die Aufnahme neuer Impfungen und deren Vergütung werden zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (4) Von der Möglichkeit der Impfungen mit Mehrfachimpfstoffen soll – soweit indiziert – Gebrauch gemacht werden (z. B. Masern/Mumps/Röteln oder Diphtherie/Tetanus/Pertussis/IPV/HIB/Hepatitis B). Grundsätzlich ist „Impfsplitting“ d. h., die Verwendung monovalenter Impfstoffe alternativ zum Einsatz von Mehrfachimpfstoffen zu vermeiden. Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits begonnene Grundimmunisierung mit Impfstoffkombinationen ist aus immunologischen Gründen fortzusetzen.
- (5) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind solche Impfungen, die zur vertragsärztlichen, kurativen Versorgung gehören (z. B. Schutzimpfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall, soweit die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Verletzung bzw. Exposition erfolgen).
- (6) Schutzimpfungen aus Anlass von nicht beruflichen oder nicht von in der Ausbildung vorgeschriebenen Auslandsaufenthalten und Satzungsleistungen fallen nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung und sind demzufolge kein Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (7) Die KV Hessen informiert die Ärzte über Änderungen dieser Vereinbarung in geeigneter Weise und macht diese Information gegenüber den Verbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen transparent.

§ 2 Inanspruchnahme

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Zuständigkeit durchführen. § 10 der SI-RL in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- (2) Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch die Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen.
- (3) Soweit Ärzte an Selektivverträgen teilnehmen, die Schutzimpfungen im Allgemeinen oder einzelne Schutzimpfungen im Besonderen beinhalten, und Versicherte im Rahmen dieses Selektivvertrages impfen, ist eine Abrechnung der betreffenden Impfung nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 3 Umfang der Impfleistung und Impfberatung

Die Impfleistung (Anlage) nach dieser Vereinbarung umfasst die Impfberatung, ggf. symptombezogene Untersuchung, die Verabreichung des Impfstoffes, den Eintrag der erfolgten Impfungen im Impfpass bzw. das Ausstellen einer Impfbescheinigung gemäß § 22 IfSG. Impfungen der Grundimmunisierung können gemäß der durch die STIKO vorgegebenen Altersgrenzen durchgeführt und bis zum 18. Lebensjahr (endet einen Tag vor dem 18. Geburtstag) nachgeholt werden. Die Beratung im Zusammenhang mit der Verabreichung des Impfstoffes umfasst einschließlich der Dokumentation im Impfpass bzw. das Ausstellen einer Impfbescheinigung nach Satz 1 je nach Erfordernis:

- Informationen über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
- Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich der Befragung über das Vorliegen von Allergien,
- Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- Aufklärung über Beginn und Dauer der Schutzwirkung sowie das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
- Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

§ 4 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung der nach § 3 durchgeführten Impfleistungen gelten die in der Anlage aufgeführten Dokumentationsschlüssel der SI-RL und die dort vereinbarten Honorare.
- (2) In Abhängigkeit davon, ob es sich um eine Erstimpfung oder eine Folgeimpfung handelt, ist jeweils ein zusätzlicher Kennbuchstabe anzugeben:

- A = erste Dosis eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie
 - B = letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation
 - R = Auffrischimpfung
- (3) Bei beruflichen bzw. Reiseindikationen nach § 11 Abs. 3 SI-RL sind Erstimpfung oder Folgeimpfung wie folgt zu kennzeichnen:
- V = erste Dosis eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie (berufsbedingt)
 - W = letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation (berufsbedingt)
 - X = Auffrischimpfung (berufsbedingt)
 - Y = Einmaldosis (berufsbedingt)
- (4) Die Verwendung mehrerer „kleiner“ Mehrfachimpfstoffe oder Einzelimpfstoffe alternativ zum Einsatz eines „großen“ Mehrfachimpfstoffes ist unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 1 Abs. 4 zu vermeiden. Ausnahmen hiervon sind im Hinblick auf § 12 SGB V nur in medizinisch notwendigen Fällen zulässig; nur dann darf das Honorar das bei Abgabe eines Mehrfachimpfstoffes mit der höchstmöglichen Anzahl von Einzelimpfstoffen anfallende Honorar übersteigen.
- (5) Eine gesonderte Abrechnung der Versicherten- und Grundpauschale im Rahmen der alleinigen Durchführung einer Schutzimpfung ist nicht möglich.
- (6) Die Vertragsärzte rechnen kalendervierteljährlich nach den für die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen maßgeblichen Bedingungen mit der KV Hessen ab. Die KV Hessen behält dafür die insoweit üblichen Verwaltungskosten sowie ggf. weitere satzungsgemäße Abzüge ein.
- (7) Die Bestimmungen der Prüfvereinbarung bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Rechnungslegung und Zahlung der Krankenkassen

- (1) Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen gemäß dieser Vereinbarung wird im Formblatt 3 in der Kontenart 993 aufgezeigt. Dabei wird die Summe der Leistungen dieses Vertrages in Kapitel 89, Abschnitt 1, Konto 993, ausgewiesen. Die Anteile der einzelnen Gebührennummern werden bis zur Ebene 6 (GOP) dargestellt. Im Formblatt wird die Leistungshäufigkeit ausgewiesen.
- (2) Die Krankenkassen vergüten die Leistungen nach dieser Vereinbarung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Für die Abrechnungsmodalitäten sind die einschlägigen gesamtvertraglichen Regelungen entsprechend anwendbar, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 6 Verordnung von Impfstoffen, Wirtschaftlichkeitsgebot

- (1) Die Impfstoffe für die Schutzimpfungen entsprechend § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung sind mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck Muster 16) über den Sprechstundenbedarf zu beziehen. Die Markierungsfelder 8 und 9 dieses Vordruckmusters sind anzukreuzen. Mischverordnungen (z. B. ein Arzneimittel neben einem Impfstoff) sind nicht zulässig.

- (2) Bei der Auswahl der Impfstoffe sind grundsätzlich die preisgünstigsten Impfstoffe zu beziehen. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sind zu nutzen und zu erschließen. Weiteres regelt die Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sowohl bei der Leistungserbringung, als auch bei der Verordnung von Impfstoffen ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit (§ 12 SGB V) zu beachten.

§ 7 Vergütung der Impfleistungen

- (1) Die in der Anlage ausgewiesenen Honorare durchgeführter Impfleistungen beinhalten im Vergleich zu den bis 31.12.2019 geltenden Honoraren eine Steigerung um 1,37%.
- (2) Beginnend ab 01.01.2021 werden für die Folgejahre die Einzelhonorare für die durchgeführten Impfleistungen zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungswertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87a Abs. 2 SGB V angehoben. Die Anlage „Hessische Impfvereinbarung“ – Dokumentationsziffern und Vergütung wird rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung zwischen der KV Hessen und den Verbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Hessen abgestimmt.

§ 8 Qualitätssicherung

- (1) Die KV Hessen informiert die hessischen Vertragsärzte fortlaufend u. a. über die Inhalte der Richtlinien des G-BA in der aktuellen Fassung sowie über entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote der Landesärztekammer Hessen. Hierbei legt die KV Hessen besonderes Augenmaß auf die Erteilung von Hinweisen zu folgenden Punkten:
 - Einhaltung von Impfzyklen,
 - zeitgerechte frühe Impfung,
 - indikationsgerechte Impfung,
 - Verbesserung der Durchimpfungsrate.

In geeigneten Fällen werden einzelne Ärzte/Fachgruppen durch die KV Hessen gezielt informiert. Die KV Hessen setzt die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen hierüber zeitnah in geeigneter Weise in Kenntnis.

- (2) Die Vertragspartner führen die jeweils vorhandenen Abrechnungs- bzw. Verordnungsdaten zusammen. Die KV Hessen stellt jährlich die Frequenzstatistik für die Leistungen nach diesem Vertrag, differenziert nach Abrechnungsnummern und Kennbuchstaben und aufgegliedert nach Quartalen, zusammen und übermittelt diese an die Krankenkassen. Die Krankenkassen fügen die entsprechenden Verordnungsdaten bei. Die aus diesen Daten erstellte Übersicht ergibt den zahlenmäßigen Umfang und die Struktur, der über den Sprechstundenbedarf verordneten Impfstoffe. Die Vertragspartner bemühen sich, diesen Austausch bis zum 30.06. des Folgejahres sicherzustellen.
- (3) Im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, der jeweils drei Vertreter der Krankenkassen und der KV Hessen angehören, wird der Abgleich der Zahl der abgerechneten Impfungen mit der Zahl der verordneten Impfstoffe im Sinne des

Abs. 2, fachgruppen- als auch arztbezogen, gemeinsam analysiert. Bei festgestellten Fehlentwicklungen bereitet die Arbeitsgruppe Empfehlungen von geeigneten Maßnahmen vor und stimmt diese mit den Vertragspartnern ab. Werden im Einzelfall Auffälligkeiten festgestellt, können die erforderlichen Daten arzt- bzw. versichertenbezogen zusammengeführt werden, ggf. erfolgt die Abgabe an die zuständigen Prüfungsgremien. Die Arbeitsgruppe fasst die Ergebnisse der Sitzung in einem Bericht für die Vertragspartner zusammen. Bei Bedarf informieren die Vertragspartner jeweils die Vertragsärzte und/oder Versicherten im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele dieser Vereinbarung sowie über Fehlentwicklungen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise einschließlich dieser Bestimmung unwirksam sein oder später werden, so wird die Wirksamkeit im Ganzen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2020 und ersetzt die Vereinbarung vom 10.10.2016 einschließlich ihrer Nachtragsvereinbarung.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2022 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Endet die Impfvereinbarung durch Kündigung, so gelten die Bestimmungen gemäß § 132 e SGB V.

Bad Homburg, Frankfurt a. M., Dresden, Kassel, den 19.05.2020


.....


Kassennärztliche Vereinigung Hessen
Die Gesundheitskasse
in Hessen


.....

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

Abs. 2, fachgruppen- als auch arztbezogen, gemeinsam analysiert. Bei festgestellten Fehlentwicklungen bereitet die Arbeitsgruppe Empfehlungen von geeigneten Maßnahmen vor und stimmt diese mit den Vertragspartnern ab. Werden im Einzelfall Auffälligkeiten festgestellt, können die erforderlichen Daten arzt- bzw. versichertenbezogen zusammengeführt werden, ggf. erfolgt die Abgabe an die zuständigen Prüfungsgremien. Die Arbeitsgruppe fasst die Ergebnisse der Sitzung in einem Bericht für die Vertragspartner zusammen. Bei Bedarf informieren die Vertragspartner jeweils die Vertragsärzte und/oder Versicherten im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele dieser Vereinbarung sowie über Fehlentwicklungen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise einschließlich dieser Bestimmung unwirksam sein oder später werden, so wird die Wirksamkeit im Ganzen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2020 und ersetzt die Vereinbarung vom 10.10.2016 einschließlich ihrer Nachtragsvereinbarung.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2022 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Endet die Impfvereinbarung durch Kündigung, so gelten die Bestimmungen gemäß § 132 e SGB V.

Bad Homburg, Frankfurt a. M., Dresden, Kassel, den 19.05.2020



A handwritten signature in blue ink, written over a dotted line, representing the Kassenärztliche Vereinigung Hessen.

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

A handwritten signature in blue ink, written over a dotted line, representing the BKK Landesverband Süd. The signature is stylized and overlaps with a blue stamp.

BKK Landesverband Süd
Stresemannallee 20
60596 Frankfurt

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd



IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum
genannten anderen
Innungskrankenkassen

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion
Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hessen

Anlage:

„Hessische Impfvereinbarung“ - Dokumentationsziffern und Vergütung

id. Kildel

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum
genannten anderen
Innungskrankenkassen

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion
Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hessen

Anlage:

„Hessische Impfvereinbarung“ - Dokumentationsziffern und Vergütung

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum
genannten anderen
Innungskrankenkassen

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt
Bereich Vertragsangelegenheiten
Kranken- und Pflegeversicherung
Galvanistrallee 31, 60496 Frankfurt am Main

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion
Frankfurt

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hessen

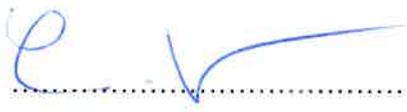
Anlage:

„Hessische Impfvereinbarung“ - Dokumentationsziffern und Vergütung

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum
genannten anderen
Innungskrankenkassen

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion
Frankfurt



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hessen

Anlage:

„Hessische Impfvereinbarung“ - Dokumentationsziffern und Vergütung

Anlage „Hessischen Impfvereinbarung“ – Dokumentationsziffern und Vergütung

Impfung	Erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	Letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischimpfung	Vergütung
Einfachimpfungen				
Cholera (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89130 V	89130 W	89130 X	7,28 €
Diphtherie (Standardimpfung) - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89100 A	89100 B	89100 R	7,28 €
Diphtherie - Indikationsimpfung	89101 A	89101 B	89101 R	7,28 €
FSME - Indikationsimpfung	89102 A	89102 B	89102 R	9,56 €
FSME (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89102 V	89102 W	89102 X	9,56 €
Gelbfieber (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL; einmalige Impfung in einer von den Gesundheitsbehörden zugelassenen Gelbfieber-Impfstelle)	89131 Y			7,28 €
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung) - Säuglinge und Kleinkinder	89103 A	89103 B		7,28 €
Haemophilus influenzae Typ b - Indikationsimpfung	89104 A	89104 B		7,28 €
Hepatitis A - Indikationsimpfung	89105 A	89105 B	89105 R	7,28 €
Hepatitis A (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89105 V	89105 W	89105 X	7,28 €
Hepatitis B (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89106 A	89106 B		7,28 €
Hepatitis B - Indikationsimpfung	89107 A	89107 B	89107 R	7,28 €
Hepatitis B (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89107 V	89107 W	89107 X	7,28 €
Hepatitis B Dialysepatienten	89108 A	89108 B	89108 R	7,28 €
Herpes zoster (Standardimpfung) - Personen ab dem Alter von 60 Jahren	89128 A	89128 B		9,56 €
Herpes zoster - Indikationsimpfung bei Personen ab dem Alter von 50 Jahren	89129 A	89129 B		9,56 €
Humane Papillomviren (HPV) Je nach Impfstoff ist im Alter von 9 bis 13 bzw. 9 bis 14 Jahren ein 2-Dosen-Impfschema mit einem Impfabstand von 5 bzw. 6 Monaten zugelassen. Bei Nachholimpfungen beginnend im Alter von >13 Jahren bzw. >14 Jahren oder bei einem Impfabstand von < 5 bzw. < 6 Monaten zwischen der 1. und 2. Dosis ist eine 3. Impfstoffdosis erforderlich. Eine begonnene Impfserie sollte möglichst mit dem gleichen	89110 A			14,55 €

Impfung

	Erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	Letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischung	Vergütung
HPV-Impfstoff vervollständigt werden (siehe auch Epidemiologisches Bulletin Nr. 16 vom 25.04.2016, S. 137).				
Humane Papillomviren (HPV)				
Unverändert können Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren geimpft werden. Diese Impfung ist nach dem 3-Dosen-Schema (Monat 0-2-6) durchzuführen. Eine nicht bis zum 17. Lebensjahr abgeschlossene Impfung kann über das 17. Lebensjahr hinaus vervollständigt werden. Die fehlende/n Impfung/en der begonnenen Grundimmunisierung muss/müssen vor dem 18. Geburtstag verabreicht werden, um dies noch zu Lasten der GKV abzurechnen.		89110 B		11,64 €
*** die GOP 89110 B wird entgegen der sonst üblichen Regelung beim Impfschema mit 3 Impfdosen für die 2. und 3. Impfleistung abgerechnet		89110 B (***)		11,64 €
Influenza (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89111			9,56 €
Influenza - Indikationsimpfung	89112			9,56 €
Influenza (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89112 Y			9,56 €
Influenza nasal - Indikationsimpfung für Kinder (2 bis 6 Jahre)	89112 N			9,56 €
Masern (Standardimpfung) - Kinder ab dem Alter von 11 Monaten	89113 A	89113 B		7,28 €
Masern (Standardimpfung) - Erwachsene	89113			7,28 €
Masern (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89113 Y			7,28 €
Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder	89114			7,28 €
Meningokokken - Indikationsimpfung	89115 A	89115 B	89115 R**)	7,28 €
Meningokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89115 V	89115 W	89115 X**)	7,28 €
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder bis 24 Monate	89118 A	89118 B		9,56 €
Pneumokokken (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89119		89119 R**)	9,56 €
Pneumokokken - Indikationsimpfung	89120 ****)		89120 R	10,39 €
Pneumokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89120 V		89120 X	9,56 €
Poliomyelitis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89121 A	89121 B	89121 R	7,28 €
Poliomyelitis - Indikationsimpfung	89122 A	89122 B	89122 R**)	7,28 €

Impfung	Erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	Letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischimpfung	Vergütung
Poliomyelitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89122 V	89122 W	89122 X	7,28 €
Rotavirus (RV) Grundimmunisierung bei Verwendung des 2-fach Impfstoffs pro Impfserie	89127 A	89127 B		8,58 €
Rotavirus (RV) Grundimmunisierung bei Verwendung des 3-fach Impfstoffs pro Impfserie	90127 A	90127 B		5,72 €
Röteln - Erwachsene	89123			7,28 €
Tetanus	89124 A	89124 B	89124 R	7,07 €
Tollwut (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89132 V	89132 W	89132 X	7,28 €
Typhus (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89133 Y		89133 X	7,28 €
Varizellen (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89125 A	89125 B		7,28 €
Varizellen - Indikationsimpfung	89126 A	89126 B		7,28 €
Varizellen (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89126 V	89126 W		7,28 €
Zweifachimpfungen				
Diphtherie, Tetanus (DT)	89200 A	89200 B		7,28 €
Diphtherie, Tetanus (Td)	89201 A	89201 B	89201 R	7,28 €
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB) nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A und eine Hepatitis B-Impfung	89202 A	89202 B	89202R	7,28 €
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89202 V	89202 W	89202 X	7,28 €
Dreifachimpfungen				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)	89300 A	89300 B		10,39 €
Masern, Mumps und Röteln (MMR)	89301 A	89301 B		16,62 €
Masern, Mumps und Röteln (MMR) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89301 Y			16,62 €
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302		89302 R***)	10,39 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303		89303 R***)	10,39 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89303 Y			10,39 €
Vierfachimpfungen				

Impfung	Erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	Letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischung	Vergütung
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400		89400 R***)	10,39 €
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401 A	89401 B		17,67 €
Fünffachimpfungen				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DtaP-IPV-Hib)	89500 A	89500 B		10,39 €
Sechsfachimpfungen				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DtaP-IPV-Hib-HB)	89600 A	89600 B		21,82 €

*) Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Beispiel: Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung [89111]; Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung [89112]). Bei der erstmaligen Influenza-Impfung von Kindern ist entsprechend Fachinformation je nach Alter gegebenenfalls die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren.

**) Keine routinemäßige Auffrischung

***) Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in der Anlage 1 SI-RL beachten. Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Dokumentationsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.

****) Im Rahmen der sequentiellen Impfung ist die Nummer 89120 sowohl bei der Impfung mit PCV13 als auch PPSV23 zu verwenden.